

3. Verlängerungsbescheid

Das für

die Bauprodukte: Türdämpfer "DICTATOR V 1600"

erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-120001480

vom: 23. Juli 2002

Geltungsdauer bis: 01. April 2012

des Antragstellers: Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusäß

wird hiermit bis zum: 01. April 2019

verlängert

Dortmund, den 01.04.2014
Im Auftrag



RBOAR Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



Verlängerungsbescheid

Das für

die Bauprodukte: Türdämpfer "DICTATOR V 1600"

erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-120001480

vom: 23. Juli 2002

Geltungsdauer bis: 01. November 2012

des Antragstellers: Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusäß

wird hiermit bis zum: 01. April 2014

verlängert

Dortmund, den 01.11.2012
Im Auftrag



RBOAR Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter

Verlängerungsbescheid

Das für

die Bauprodukte: Türdämpfer "DICTATOR V 1600"

erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-120001480

vom: 23. Juli 2002

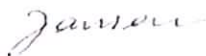
Geltungsdauer bis: 01. November 2006

des Antragstellers: Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusäß

wird hiermit bis zum: 01. November 2012

verlängert

Dortmund, den 31.10.2006
Im Auftrag



RBOAR Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-120001480**

● Gegenstand: **Türdämpfer "DICTATOR V 1600".**
Entsprechend der Übersichtszeichnung in der Anlage.

Anwendungszweck: Dämpfelement und Schließhilfe für mit Federbändern ausgestattete 1flügelige Feuerschutztüren.

Antragsteller: Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusäß

● Ausstellungsdatum: 23. Juli 2002

Geltungsdauer bis: 1. November 2006

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung des in der Anlage dargestellten Türdämpfers „DICTATOR V 1600“ und dessen Verwendung für Feuerschutzabschlüsse.

1.1.2 Die Detailzeichnungen liegen der Prüfstelle vor.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Türdämpfer dürfen erst dann an Feuerschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den den Zulassungen zugeordneten technischen Unterlagen benannt wurden.

Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5¹⁾, DIN EN 1634-1²⁾, DIN 4102-18³⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte

1.2.1.1 Die Türdämpfer dürfen nur in Verbindung mit Federbändern nach DIN 18272¹⁶⁾ oder DIN 18262¹⁵⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.

1.2.1.2 Die Verwendung der Türdämpfer in Verbindung mit Türschließern DIN EN 1154¹⁶⁾ ist ohne weitere Eignungsnachweise nicht zulässig.

1.2.2 Die Türdämpfer dürfen nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1.1 Die Türdämpfer müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen. Der Auftraggeber hat dem Anwender von der Prüfstelle gekennzeichnete Übersichtzeichnungen der Türdämpfer bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Der Hersteller hat die Türdämpfer mit einer Einbau-, Einstell- und/oder Wartungsanleitung zu versehen.

2.1.3 Eigenschaften

2.1.3.1 Die Türdämpfer erfüllen die Anforderungen der DIN 4102-18³⁾ und sind somit zur Verwendung in Feuerschutztüren geeignet.

2.1.3.2 Die Türdämpfer müssen ein Schließmoment der Türschließergröße EN 5 nach DIN EN 1154⁷⁾ aufweisen.

2.1.3.3 Die Türdämpfer müssen eine fest eingestellte Dämpfung aufweisen. Die Verwendung der Ausführungsvarianten mit einstellbarere Dämpfung ist an Feuerschutztüren ohne weiteren Eignungsnachweis nicht zulässig

2.1.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.1.4.1 Die Türdämpfer dürfen nur in den vom Auftraggeber benannten Werken hergestellt werden.

2.1.4.2 Auf den Türdämpfer müssen folgende Angaben dauerhaft angebracht sein:

- das Herstellerzeichen,
- die Typenbezeichnung,
- das Herstellungsjahr,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form,

- ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

2.1.5 Einbauanleitung

Den Türdämpfern muss eine Einbauanleitung beiliegen.

Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung,
- detaillierte Montageangaben.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den im MPA NRW hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

Die Anleitung ist der Prüfstelle im Materialprüfungsamt NRW vorzulegen und von dieser als „genehmigt“ zu kennzeichnen..

2.1.6 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Türdämpfer gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion halbjährlich mindestens ein Dämpfer wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen (siehe DIN 4102-18³⁾ und DIN EN 1154⁷⁾ zu prüfen. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.

Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹⁰⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200¹¹⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18³⁾ in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

einzu legen.

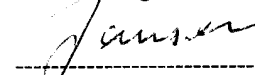
Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 23.07.2002

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. Jansen
Regierungsbauamtsrat



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 1999-06
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C - Ausgabe 2000/1 - DIBt Sonderheft Nr. 22.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.

- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung April 1994, Mitteilungen DIBt 5/1994.
Zusätzlich sind zu beachten die „Hinweise zur Durchführung der Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder, die auf der Grundlage der Muster-ÜZVO - Fassung April 1994 - erlassen wurden“ - Stand Oktober 1997 -, Mitteilungen DIBT 6/1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung Dezember 1997.
- 15) DIN 18262: 1969-05
Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren.
- 16) DIN 18272: 1987-08
Feuerschutzabschlüsse; Bänder für Feuerschutztüren, Federband und Konstruktionsband.

Anlage zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

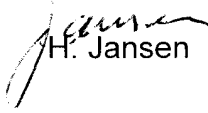
Prüfzeugnis-Nummer: **P-120001480**

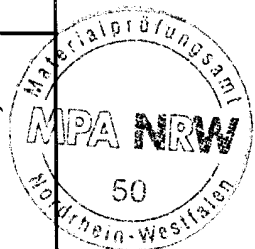
Gegenstand: **Türdämpfer "DICTATOR V 1600"**

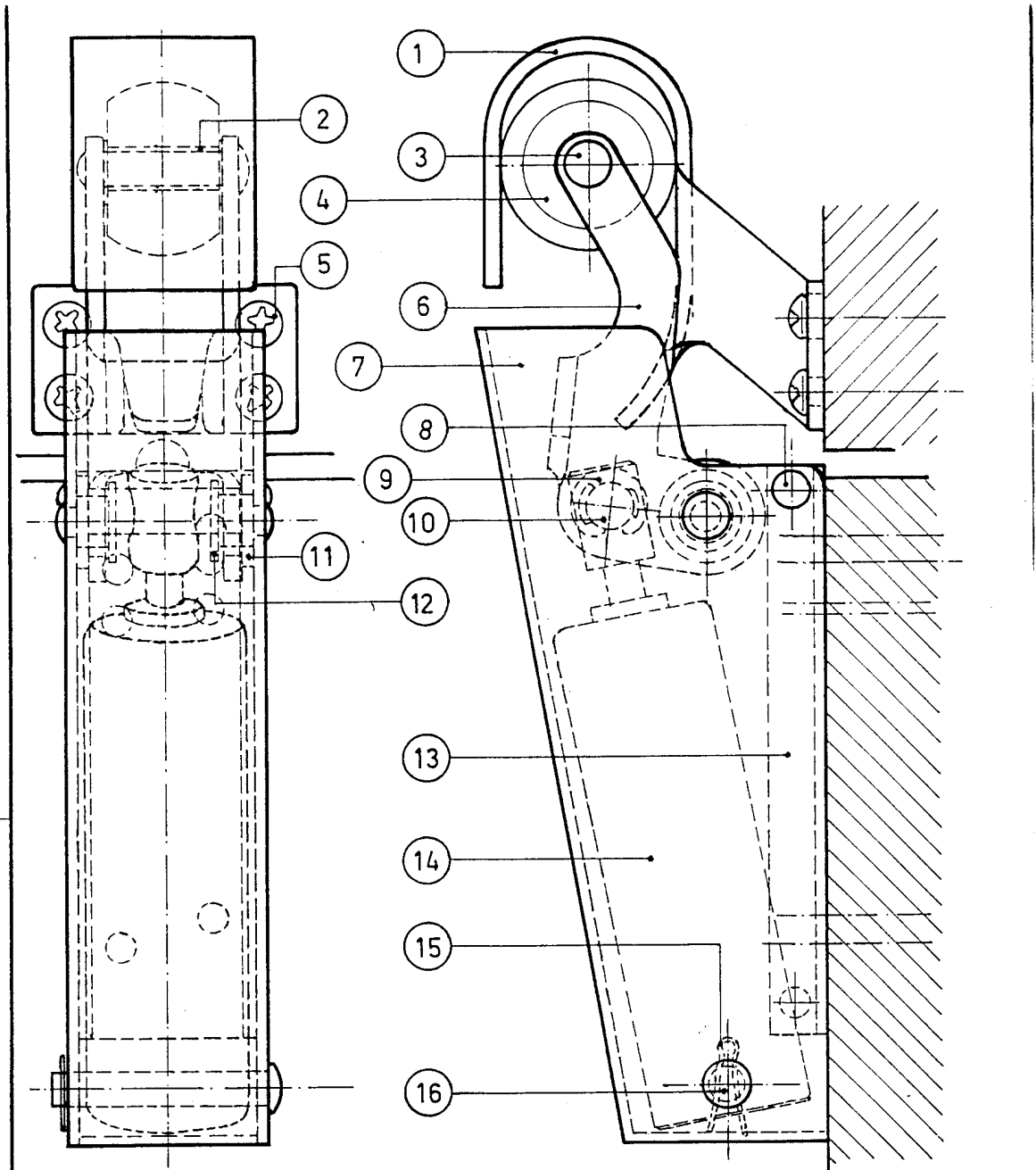
Anwendungszweck: Dämpfelement und Schließhilfe für mit Federbändern ausgestattete 1flügelige Feuerschutztüren.

Antragsteller: Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusäß

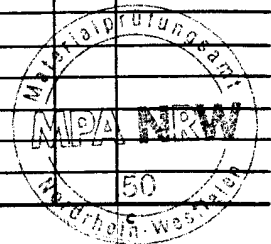
Zeugnisdatum: 23. Juli 2002

Revisions- Stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	23.07.2002	-	2	 H. Jansen





POS.	AANT.	TEK. N ^o	POS.	AANT.	TEK. N ^o	POS.	AANT.	TEK. N ^o	POS.	AANT.	TEK. N ^o
1.	1.	1009 B.	9.	1.	1543.						
2.	1.	1021-15.	10.	1.	1541.						
3.	1.	1031-15.	11.	2.	1032-15						
4.	1.	1020-15.	12.	2.	1033.						
5.	8.	1082-26	13.	1.	1632. A.						
6.	1.	1035-1.	14.	1.	1050-15.						
7.	1.	1636.	15.	1.	1047. A						
8.	1.	1631.	16.	1.	160068.						



BENAMING.		a		b	
<u>DICTATOR 1600.</u>		WUZ.			
DICTATOR B.V. EMMELOORD - HOLLAND		SCHAAL: 1:1		TEK. N ^o	
		DAT. 13-8-36		1600-S	
		GET. B. Swit.			
		GEZ.			